

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 166/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 18. April 2005 wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein Ingenieur, der in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden war, aber vom 28. Februar 1959 bis zum 29. Februar 1960 in das Sonderversorgungssystem der Angehörigen der Nationalen Volksarmee einbezogen war, begehrt in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten vom 1. Mai 1983 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sowie der in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten blieben ohne Erfolg. Die Beklagte hat während des Berufungsverfahrens anerkannt, dass das AAÜG auf den Kläger anwendbar ist. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem nach mündlicher Verhandlung am 18. April 2005 ergangenen Urteil ua ausgeführt: Die noch streitigen Zeiten vom 1. Mai 1983 bis 30. Juni 1990 seien keine Zugehörigkeitszeiten iS des § 5 AAÜG, denn der VEB B. - B. (VEB BDS), bei dem der Kläger in diesem Zeitraum als Betriebsteilleiter beschäftigt gewesen sei, sei kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen. Bei diesem VEB habe nicht die Massenproduktion von Bauwerken, sondern die Unterhaltung und Erweiterung des öffentlichen Straßennetzes im Vordergrund gestanden. Der Vortrag des Klägers, der VEB BDS sei ein zweigeteilter Betrieb, führe zu keinem anderen Ergebnis, denn dieser VEB sei eine rechtliche Einheit gewesen, was ua durch die Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft dokumentiert sei. Der VEB BDS sei auch kein Betrieb gewesen, der durch § 1 Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gleichgestellt gewesen sei.
- 2 Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.



- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh entscheidungserheblich ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung hier nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat in seinen umfangreichen Ausführungen in der Beschwerdebegründungsschrift vom 1. September 2005 schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Mit seinem Vorbringen, die grundsätzliche Bedeutung ergebe sich aus dem Umstand, dass der Text der zu bundesdeutschem Recht gewordenen Versorgungsverordnung selbst keine abschließenden Kriterien verlaubliche, nach denen positiv bestimmt werden könne, ob ein bestimmter Betrieb ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens sei, wirft er lediglich eine tatsächliche Frage auf, nämlich die Frage nach der faktischen Zuordnung eines bestimmten Betriebes zum Bereich der volkseigenen Betriebe der industriellen Produktion oder des Bauwesens. Für die Klärung der Tatsachenfrage, welche Aufgabe dem jeweiligen VEB das Gepräge gegeben hat, kommt es maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Betriebes an, die die Tatsacheninstanzen auf Grund der tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben und des tatsächlich verfolgten Hauptzweckes festzustellen haben (vgl BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 RdNr 18 ff).
- 6 2. Der Kläger hat auch den Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 7 a) Eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips (§ 103 SGG) ist nicht dargetan. Auf die Verletzung dieser Vorschrift kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein in der Berufungsinstanz nicht rechtskundig tretender Kläger, wie hier, muss deshalb in der Beschwerdebegründung zumindest aufzeigen, dass er schriftsätzlich Beweisanträge gestellt hat, die den gesetzlichen Anforderungen inhaltlich genügen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1). Beweisanregungen an das Berufungsgericht, auf die sich hier der Kläger stützt, genügen nicht.
- 8 b) Auch soweit der Kläger vorträgt, das Berufungsgericht habe die schon im erstinstanzlichen Verfahren benannten Kollegen nicht als Zeugen gehört, ist nicht substantiiert dargelegt, dass



dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt worden ist. Es ist insbesondere nicht vorgetragen, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist.

- 9 3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

